

TE Vfgh Erkenntnis 2010/6/24 V9/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2010

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz litc

StV Wien 1955 Art7 Z3

StVO 1960 §2 Abs1 Z15, §53 Abs1 Z17a, Z17b, §54

TopographieV-Kärnten, BGBl II 245/2006 §1

Verordnung der BH Völkermarkt vom 15.07.82 betr Straßenverkehrszeichen im Verlauf der Bleiburger Bundesstraße B 81 idF der Verordnung vom 18.08.06 und der Kundmachung vom 21.02.07, LGBl 14/2007

VolksgruppenG §2 Abs1 Z2, §2 Abs2, §12 Abs2

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 2 heute
2. StVO 1960 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026

3. StVO 1960 § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
5. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
6. StVO 1960 § 2 gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
7. StVO 1960 § 2 gültig von 01.04.2019 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
8. StVO 1960 § 2 gültig von 06.10.2015 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
9. StVO 1960 § 2 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
10. StVO 1960 § 2 gültig von 22.07.1998 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 2 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
13. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit von Teilen einer weiteren Ortstafelverordnung in Kärnten; keine ordnungsgemäße Kundmachung des an sich rechtmäßigen Verordnungstextes; hineinmontierte Zusatztafel mit der slowenischen Ortsbezeichnung und Verwendung unterschiedlicher Schriftgrößen für deutsche und slowenische Ortsnamen nicht zulässig

Spruch

1. In §1 Abschnitt B) Punkt 3. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, idF der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040/2006), und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBl. 14, werden 1. In §1 Abschnitt B) Punkt 3. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, in der Fassung der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040 aus 2006,), und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, Landesgesetzblatt 14, werden

- -Strichaufzählung
litc und litd der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie
- -Strichaufzählung
lita und litb der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf"

als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 2010 in Kraft.

3. Die Kärntner Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zahl B579/08 einerömisch eins. 1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zahl B579/08 eine

Beschwerde gemäß Art144 B-VG gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 7. Februar 2008 anhängig, mit dem die Berufung des Beschwerdeführers gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 23. August 2007 als unbegründet abgewiesen wurde.

2. Aus Anlass dieser Beschwerde entstand beim Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass litc und litd der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie lita und litb der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" in §1 Abschnitt B) Punkt 3. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, idF der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040/2006), und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBl. 14, gesetzwidrig seien. Der Verfassungsgerichtshof leitete daher mit Beschluss vom 17. Dezember 2009 gemäß Art139 Abs1 B-VG - protokolliert zu V9/10 - ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der genannten Ordnungsbestimmungen ein. 2. Aus Anlass dieser Beschwerde entstand beim Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass litc und litd der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie lita und litb der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" in §1 Abschnitt B) Punkt 3. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, in der Fassung der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005

(040 aus 2006,)) und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBl. 14, gesetzwidrig seien. Der Verfassungsgerichtshof leitete daher mit Beschluss vom 17. Dezember 2009 gemäß Art139 Abs1 B-VG - protokolliert zu V9/10 - ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der genannten Verordnungsbestimmungen ein.

3. Der Bezirkshauptmann des Bezirks Völkermarkt legte die Verordnungsakten vor und teilte mit, dass eine "allfällige Stellungnahme" von der Kärntner Landesregierung abgegeben werde. Die Kärntner Landesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie beantragt,

"[d]er Verfassungsgerichtshof möge die von Amts wegen gemäß Art139 Abs1 B-VG auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüften Teile der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81 idF 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040/2006) idF LGBl. Nr. 14/2007, nicht als gesetzwidrig aufheben. "[d]er Verfassungsgerichtshof möge die von Amts wegen gemäß Art139 Abs1 B-VG auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüften Teile der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81 in der Fassung 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040 aus 2006,) in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 14 aus 2007,, nicht als gesetzwidrig aufheben.

Sollte der Verfassungsgerichtshof, entgegen dem Antrag der Landesregierung zur Ansicht gelangen, dass die angefochtene Verordnung gesetzwidrig ist, so wird gemäß Art139 Abs5 letzter Satz B-VG der Antrag gestellt, für das Außerkrafttreten eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen."

II. Die hier maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:römisch zwei. Die hier maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Die Z3 des im Verfassungsrang stehenden, mit "Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten" überschriebenen Art7 des Staatsvertrages von Wien lautet wie folgt:

"3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt."

1.2.1. Im Abschnitt I "Allgemeine Bestimmungen" des Volksgruppengesetzes, BGBl. 396/1976 idFBGBl. I 35/2002, sieht §2 insbesondere Folgendes vor: 1.2.1. Im Abschnitt römisch eins "Allgemeine Bestimmungen" des Volksgruppengesetzes, Bundesgesetzblatt 396 aus 1976, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2002,, sieht §2 insbesondere Folgendes vor:

"§2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

1. ...

2. Die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.

3. ...

1. (2)Absatz 2,Bei Erlassung der in Abs1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen."Bei Erlassung der in Abs1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes römisch drei dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzuberücksichtigen."

§12 des Volksgruppengesetzes lautet (samt Überschrift) wie folgt:

"ABSCHNITT IV"ABSCHNITT römisch vier

Topographische Bezeichnungen

§12. (1) Im Bereiche der gemäß §2 Abs1 Z. 2 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Örtlichkeiten, die außerhalb des Bereiches solcher Gebietsteile liegen. §12. (1) Im Bereiche der gemäß §2 Abs1 Ziffer 2, bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Örtlichkeiten, die außerhalb des Bereiches solcher Gebietsteile liegen.

1. (2) Absatz 2, In der Verordnung nach §2 Abs1 Z. 2 sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung nach §2 Abs1 Ziffer 2, sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

1. (3) Absatz 3, Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden."

1.2.2. Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten), BGBl. II 245/2006, lautet auszugsweise wie folgt: 1.2.2. Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten), Bundesgesetzblatt Teil 2, 245 aus 2006,, lautet auszugsweise wie folgt:

"Auf Grund des §2 Abs1 Z2 und des §12 Abs2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet: "Auf Grund des §2 Abs1 Z2 und des §12 Abs2 des Volksgruppengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 396 aus 1976,, in der Fassung der Kundmachung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2002,, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

§1. In folgenden Gebietsteilen sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

...

2. im politischen Bezirk Völkermarkt

?) in der Gemeinde Bleiburg

in den Ortschaften

...

Bleiburg Pliberk

..."

1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159 idF BGBl. I 2/2008, (im Folgenden kurz: StVO) lauten: 1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 2 aus 2008,, (im Folgenden kurz: StVO) lauten:

1.3.1. Der mit "Begriffsbestimmungen" überschriebene §2 enthält in Abs1 Z15 die folgende Regelung:

"15. Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen 'Ortstafel' (§53 Z. 17a) und 'Ortsende' (§53 Z. 17b)."

Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen 'Ortstafel' (§53 Ziffer 17 a,) und 'Ortsende' (§53 Ziffer 17 b,)."

1.3.2. Abs1 des mit "Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise" überschriebenen §43 StVO sieht u.a. Folgendes vor:

1. "(1)Absatz eins,Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

...

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

..."

1.3.3. Der die "Kundmachung der Verordnungen" regelnde §44 StVO sieht im hier vorliegenden Zusammenhang u.a. Folgendes vor:

1. "(1)Absatz eins,Die im §43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des §8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im §43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftenzeichen sowie die Hinweiszeichen 'Autobahn', 'Ende der Autobahn', 'Autostraße', 'Ende der Autostraße', 'Einbahnstraße', 'Ortstafel', 'Ortsende', 'Internationaler Hauptverkehrsweg', 'Straße mit Vorrang', 'Straße ohne Vorrang', 'Straße für Omnibusse' und 'Fahrstreifen für Omnibusse' in Betracht. ..."

1.3.4. Die - Hinweiszeichen betreffenden - Bestimmungen des §53 (Abs1) Z17a und Z17b StVO, auf die in §2 Abs1 Z15 leg.cit. verwiesen wird, sowie §53 Abs2 StVO lauten wie folgt:

1. "(1)Absatz eins,Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

...

17a. 'ORTSTAFEL'

[AUS TECHNISCHEN GRÜNDEN NICHT DARSTELLBAR]

Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist. Auf Autobahnen, ausgenommen am Ende einer Ausfahrtsstraße, darf dieses Zeichen nicht angebracht werden. Die Anbringung einer grünen Tafel mit der weißen Aufschrift 'Erholungsdorf' - bei Orten, die berechtigt sind, die Bezeichnung Erholungsdorf zu führen - oder einer ähnlichen, die Gemeinde näher beschreibenden Tafel unterhalb der Ortstafel ist zulässig, wenn dadurch die leichte Erkennbarkeit der Ortstafel nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird; eine solche Tafel darf die Ortstafel seitlich nicht überragen.

17b. 'ORTSENDE'

[AUS TECHNISCHEN GRÜNDEN NICHT DARSTELLBAR]

Dieses Zeichen ist auf der Rückseite des Zeichens 'Ortstafel' anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigegefügt werden.

...

1. (2)Absatz 2,Auf Vorwegweisern, Wegweisern und Orientierungstafeln sind die Namen von Orten, die im Ausland

liegen, nach der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates anzugeben (zB Bratislava, Sopron, Maribor). Die zusätzliche Anführung einer allfälligen deutschsprachigen Ortsbezeichnung ist zulässig (zB Preßburg, Ödenburg, Marburg)."

1.3.5. Gemäß §94b StVO obliegt die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden.

2.1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, idF der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040/2006), lautet idF der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBL. 14, - dh. nach Kundmachung der mit Erkenntnis VfSlg. 18.044/2006 vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochenen Aufhebung der Wortfolge "Zusatztafel mit der Aufschrift" in lita.) bis d.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf", der Wortfolge "gemäß §54 Abs1 leg.cit." in lita.) und litc.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf", der Wortfolge "und einem Schrägbalken gemäß §54 Abs1 leg.cit." in litb.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie in litd.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" und der Wortfolge "mit einem Schrägbalken gemäß §54 Abs1 leg.cit." in litd.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie in litb.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" im Landesgesetzblatt - auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 2.1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, in der Fassung der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040 aus 2006),, lautet in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBL. 14, - dh. nach Kundmachung der mit Erkenntnis VfSlg. 18.044 aus 2006, vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochenen Aufhebung der Wortfolge "Zusatztafel mit der Aufschrift" in lita.) bis d.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf", der Wortfolge "gemäß §54 Abs1 leg.cit." in lita.) und litc.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf", der Wortfolge "und einem Schrägbalken gemäß §54 Abs1 leg.cit." in litb.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie in litd.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" und der Wortfolge "mit einem Schrägbalken gemäß §54 Abs1 leg.cit." in litd.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie in litb.) der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" im Landesgesetzblatt - auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"Auf Grund der Bestimmung des §96 Abs2 in Verbindung mit §94

b der StVO werden die seit dem Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, verfükten und angebrachten Straßenverkehrszeichen generell neu erfaßt und der geltenden Gesetzeslage gemäß §§43 und 44 leg.cit. neu verordnet. b der StVO werden die seit dem Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, verfükten und angebrachten Straßenverkehrszeichen generell neu erfaßt und der geltenden Gesetzeslage gemäß §§43 und 44 leg.cit. neu verordnet.

§1

Im Verlauf der Bleiburger Bundesstraße B 81 werden ab Sittersdorf - Bleiburg - Lavamünd nachstehende dauernde Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote verfügt:

...

B) HINWEISZEICHEN:

...

3. In Fahrtrichtung Lavamünd:

a.) Bei Straßenkilometer 16,702 'Ortstafel' gemäß §53 Z17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Ebersdorf' sowie 'Drveša vas'

b.) Bei Straßenkilometer 17,387 'Ortsende' gemäß §53 Z17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Ebersdorf' sowie 'Drveša vas'

c.) Bei Straßenkilometer 17,387 'Ortstafel' gemäß §53 Z17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Bleiburg' sowie 'Pliberk'

d.) Bei Straßenkilometer 18,981 'Ortsende' gemäß §53 Z17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Bleiburg' sowie 'Pliberk'

In Fahrtrichtung Sittersdorf:

a.) Bei Straßenkilometer 18,981 'Ortstafel' gemäß §53 Z17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Bleiburg' sowie 'Pliberk'

b.) Bei Straßenkilometer 17,387 'Ortsende' gemäß §53 Z17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Bleiburg' sowie 'Pliberk'

c.) Bei Straßenkilometer 17,387 'Ortstafel' gemäß §53 Z17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Ebersdorf' sowie 'Drveša vas'

d.) Bei Straßenkilometer 16,702 'Ortsende' gemäß §53 Z17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung 'Ebersdorf' sowie 'Drveša vas'

..."

III. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:römisch drei. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Zur Zulässigkeit:

1.1. Zur Frage der Zulässigkeit des Verordnungsprüfungsverfahrens führt der Verfassungsgerichtshof im Prüfungsbeschluss Folgendes aus:

"Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist und dass er bei ihrer Behandlung die in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen anzuwenden hat. Scheint sich die belangte Behörde - in Verkennung der Rechtslage - in ihrer Entscheidung auch auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982 idF der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040/2006) - dh. unter Außerachtlassung der vom Verfassungsgerichtshof mit VfSlg. 18.044/2006 und vor der Begehung der Tat im Landesgesetzblatt kundgemachten Aufhebung [näher bezeichneter] Wortfolgen (vgl. LGBL 14/2007) - gestützt zu haben "Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist und dass er bei ihrer Behandlung die in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen anzuwenden hat. Scheint sich die belangte Behörde - in Verkennung der Rechtslage - in ihrer Entscheidung auch auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982 in der Fassung der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040 aus 2006,) - dh. unter Außerachtlassung der vom Verfassungsgerichtshof mit VfSlg. 18.044 aus 2006, und vor der Begehung der Tat im Landesgesetzblatt kundgemachten Aufhebung [näher bezeichneter] Wortfolgen vergleiche Landesgesetzblatt 14 aus 2007,) - gestützt zu haben

(arg. 'Für den Tatort war mit Verordnung ... idF vom 18.8.2006, Zahl(arg. 'Für den Tatort war mit Verordnung ... in der Fassung vom 18.8.2006, Zahl:

VK6-STV-1091/2005, ein Ortsgebiet mit der Bezeichnung 'Bleiburg' mit der Zusatztafel mit der Aufschrift 'Pliberk' verfügt ...'), so dürfte den Gegenstand des von Amts wegen eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahrens die genannte Verordnung idF LGBL 14/2007 bilden, zumal diese bei Erlassung des angefochtenen Bescheides anzuwenden gewesen wäre. Da auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, dürfte das hiermit eingeleitete Verordnungsprüfungsverfahren zulässig sein."VK6-STV-1091/2005, ein Ortsgebiet mit der Bezeichnung 'Bleiburg' mit der Zusatztafel mit der Aufschrift 'Pliberk' verfügt ...'), so dürfte den Gegenstand des von Amts wegen eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahrens die genannte Verordnung in der Fassung Landesgesetzblatt 14 aus 2007, bilden, zumal diese bei Erlassung des angefochtenen Bescheides anzuwenden gewesen wäre. Da auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, dürfte das hiermit eingeleitete Verordnungsprüfungsverfahren zulässig sein."

1.2. Dem tritt die Kärntner Landesregierung in ihrer Äußerung nicht entgegen. Auch sonst ist nichts hervorgekommen, was gegen diese Auffassung spricht. Das eingeleitete Verordnungsprüfungsverfahren ist daher zulässig.

2. In der Sache:

2.1. Der Verfassungsgerichtshof stützte sein Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden seien, auf folgende Erwägungen:

"Aus den dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakten ergibt sich, dass die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt an das Straßenbauamt Wolfsberg eine Anfrage dahingehend stellte, wann seitens des Straßenerhalters dem Erkenntnis VfSlg. 18.044/2006 nachgekommen und die Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' mit der Bezeichnung 'Bleiburg/Pliberk' angebracht worden seien. Das Straßenbauamt Wolfsberg teilte darauf hin mit, dass

'dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis am 22.2.2007 nachgekommen' worden sei. "Aus den dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakten ergibt sich, dass die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt an das Straßenbauamt Wolfsberg eine Anfrage dahingehend stellte, wann seitens des Straßenerhalters dem Erkenntnis VfSlg. 18.044 aus 2006, nachgekommen und die Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' mit der Bezeichnung 'Bleiburg/Pliberk' angebracht worden seien. Das Straßenbauamt Wolfsberg teilte darauf hin mit, dass 'dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis am 22.2.2007 nachgekommen' worden sei.

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde, dass die Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend kundgemacht worden seien: Das Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' beinhalte zwar nunmehr sowohl den Namen des Ortes in deutscher als auch in slowenischer Sprache, der Name in slowenischer Sprache befinde sich allerdings - rechtswidriger Weise - auf in den blau umrandeten Bereich der Ortstafel von Bleiburg hineinmontierten Zusatztafeln mit der slowenischen Bezeichnung 'Pliberk'. Der Name in slowenischer Sprache würde sich daher insbesondere hinsichtlich der Größe des Schriftzuges und der Form seiner Anbringung auf dem Hinweiszeichen - erheblich nachteilig - von der Angabe in deutscher Sprache unterscheiden.

... Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

wurden auf Grund des §43 Abs1 und §44 Abs1 iVm§94b StVO sowie der Topographieverordnung-Kärnten Verkehrsbeschränkungen für die B 81 Bleiburger Bundesstraße verfügt. Gemäß §1 Abschnitt B) Punkt 3. litc und litd der Rubrik 'In Fahrtrichtung Lavamünd' sowie lita und litb der Rubrik 'In Fahrtrichtung Sittersdorf' der genannten Verordnung wurde für näher bezeichnete Straßenabschnitte der B 81 das Hinweiszeichen 'Ortstafel' gemäß §53 Abs1 Z17a StVO bzw. das Hinweiszeichen 'Ortsende' gemäß §53 Abs1 Z17b StVO mit der Ortsbezeichnung 'Bleiburg' sowie 'Pliberk' verfügt.wurden auf Grund des §43 Abs1 und §44 Abs1 in Verbindung mit§94b StVO sowie der Topographieverordnung-Kärnten Verkehrsbeschränkungen für die B 81 Bleiburger Bundesstraße verfügt. Gemäß §1 Abschnitt B) Punkt 3. litc und litd der Rubrik 'In Fahrtrichtung Lavamünd' sowie lita und litb der Rubrik 'In Fahrtrichtung Sittersdorf' der genannten Verordnung wurde für näher bezeichnete Straßenabschnitte der B 81 das Hinweiszeichen 'Ortstafel' gemäß §53 Abs1 Z17a StVO bzw. das Hinweiszeichen 'Ortsende' gemäß §53 Abs1 Z17b StVO mit der Ortsbezeichnung 'Bleiburg' sowie 'Pliberk' verfügt.

... Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die

Kundmachung dieser Verordnungsbestimmungen gemäß §44 Abs1 StVO (vgl. dazu auch §2 der Verordnung) durch das Anbringen der Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO zu erfolgen habe.Kundmachung dieser Verordnungsbestimmungen gemäß §44 Abs1 StVO vergleiche dazu auch §2 der Verordnung) durch das Anbringen der Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO zu erfolgen habe.

... Gemäß §53 Abs1 Z17a StVO gibt das Hinweiszeichen

'Ortstafel' den 'Namen des Ortes' an. Dasselbe gilt für das Hinweiszeichen 'Ortsende' iSd§53 Abs1 Z17b StVO. Für Orte, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen bzw. anzubringen sind, wie dies für den Ort Bleiburg/Pliberk auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien und - in Berücksichtigung dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtung - des §2 Abs1 Z2 Volksgruppengesetz bzw. des §1 Z2 lita der Topographieverordnung-Kärnten zutrifft, folgt aus den genannten Bestimmungen der StVO - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 18.044/2006 festgehalten hat - das gesetzliche Gebot, sowohl den deutschen als auch den slowenischen 'Namen des Ortes' auf dem Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' anzugeben (dass der 'Name des Ortes' eine topographische Bezeichnung iSd Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien darstellt und es sich daher bei den in Rede stehenden Hinweiszeichen um 'Aufschriften' iS dieser Bestimmung handelt, ist evident; vgl. VfSlg. 16.404/2001 S 1022 f.). Insoweit erachtete der Verfassungsgerichtshof die Angabe des Namens eines Ortes in der einen Sprache auf dem Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende', in der anderen Sprache aber auf einer Zusatztafel iSd §54 StVO im Hinblick auf diese 'völlig eindeutigen Regelungen des §53 Abs1 Z17a und 17b StVO' als ausgeschlossen (VfSlg. 18.044/2006).'Ortstafel' den 'Namen des Ortes' an. Dasselbe gilt für das Hinweiszeichen 'Ortsende' iSd §53 Abs1 Z17b StVO. Für Orte, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen bzw. anzubringen sind, wie dies für den Ort Bleiburg/Pliberk auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien und - in Berücksichtigung dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtung - des §2 Abs1 Z2 Volksgruppengesetz bzw.

des §1 Z2 lit a der Topographieverordnung-Kärnten zutrifft, folgt aus den genannten Bestimmungen der StVO - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 18.044 aus 2006, festgehalten hat - das gesetzliche Gebot, sowohl den deutschen als auch den slowenischen 'Namen des Ortes' auf dem Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' anzugeben (dass der 'Name des Ortes' eine topographische Bezeichnung iSd Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien darstellt und es sich daher bei den in Rede stehenden Hinweiszeichen um 'Aufschriften' iS dieser Bestimmung handelt, ist evident; vergleiche VfSlg. 16.404 aus 2001, S 1022 f.). Insoweit erachtete der Verfassungsgerichtshof die Angabe des Namens eines Ortes in der einen Sprache auf dem Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende', in der anderen Sprache aber auf einer Zusatztafel iSd §54 StVO im Hinblick auf diese 'völlig eindeutigen Regelungen des §53 Abs1 Z17a und 17b StVO' als ausgeschlossen (VfSlg. 18.044 aus 2006,).

Ebenso ausgeschlossen dürfte die Angabe des Namens des Ortes auf dem Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' in den verschiedenen Sprachen in unterschiedlicher Größe sein. Die sich aus der Verfassungsbestimmung des Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien und des §2 Abs1 Z2 Volksgruppengesetz bzw. des §1 Z2 lit a der Topographieverordnung-Kärnten ergebende Verpflichtung zur zweisprachigen Anbringung topographischer Aufschriften dürfte die Angabe des Namens des Ortes in gleichartiger, nicht diskriminierender Weise auf dem Hinweiszeichen gebieten.

Darüber hinaus dürfte ein solches Gebot ebenso den Regelungen des §53 Abs1 Z17a und 17b StVO zu entnehmen sein. Diesen Regelungen zufolge scheint eine nicht gleichartige Darstellung des Namens des Ortes auf dem Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' in Orten, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften zweisprachig zu verfassen bzw. anzubringen sind, ausgeschlossen.

Der Verfassungsgerichtshof hegt daher das Bedenken, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hinsichtlich der im Spruch genannten Bestimmungen nicht den gesetzlich normierten Vorschriften entsprechend - weil entgegen §53 Abs1 Z17a und 17b iVm '44 Abs1 StVO - kundgemacht wurde. Infolge des unterbliebenen Aufstellens rechtmäßig gestalteter Hinweiszeichen scheint eine ordnungsgemäße Kundmachung des nunmehr - nach Aufhebung der verfassungswidrigen Wortfolgen durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 18.044/2006 und die dazu ergangenen Vorjudikate) - an sich rechtmäßigen Verordnungstextes nicht angenommen werden zu können. Ungeachtet des unbedenklichen Inhalts dürfte die Verordnung daher insgesamt wegen nicht gehöriger Kundmachung gesetzwidrig sein." Der Verfassungsgerichtshof hegt daher das Bedenken, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hinsichtlich der im Spruch genannten Bestimmungen nicht den gesetzlich normierten Vorschriften entsprechend - weil entgegen §53 Abs1 Z17a und 17b in Verbindung mit '44 Abs1 StVO - kundgemacht wurde. Infolge des unterbliebenen Aufstellens rechtmäßig gestalteter Hinweiszeichen scheint eine ordnungsgemäße Kundmachung des nunmehr - nach Aufhebung der verfassungswidrigen Wortfolgen durch den Verfassungsgerichtshof (vergleiche VfSlg. 18.044 aus 2006, und die dazu ergangenen Vorjudikate) - an sich rechtmäßigen Verordnungstextes nicht angenommen werden zu können. Ungeachtet des unbedenklichen Inhalts dürfte die Verordnung daher insgesamt wegen nicht gehöriger Kundmachung gesetzwidrig sein."

2.2. Die Kärntner Landesregierung äußerte sich dazu im Wesentlichen wie folgt:

"Volksgruppenrechtliche Bestimmungen:

... Das Volksgruppengesetz bestimmt, dass im Bereich der in

einer Topografieverordnung bezeichneten Gebietsteile, Bezeichnungen und Aufschriften topografischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von den in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen sind. Gemäß §12 Abs2 des Volksgruppengesetzes sind in einer Topografieverordnung die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topografischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppe festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen Bedacht zu nehmen.

... Gemäß Artikel 7 Z3 des Staatsvertrages von Wien 1955

werden in den 'Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens: mit

slowenischer oder gemischter Bevölkerung die

Bezeichnungen und Aufschriften topografischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie auch in Deutsch verfasst'. Unter anderem wurde 1976 zur Erfüllung der sich aus dem Staatsvertrag von Wien ergebenden Verpflichtung das

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976 erlassen, dessen §2 Abs1 Z2 die Bundesregierung (im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sowie nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung) ermächtigt, jene Gebietsteile, in denen topografische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, festzulegen. Bezeichnungen und Aufschriften topografischer Natur sowohl in slowenischer Sprache wie auch in Deutsch verfasst'. Unter anderem wurde 1976 zur Erfüllung der sich aus dem Staatsvertrag von Wien ergebenden Verpflichtung das Volksgruppengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 396 aus 1976, erlassen, dessen §2 Abs1 Z2 die Bundesregierung (im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sowie nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung) ermächtigt, jene Gebietsteile, in denen topografische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, festzulegen.

Besondere Bedeutung gewinnt hierbei §2 Abs2 Volksgruppengesetz, wonach bei der Erlassung unter anderem der Topografieverordnung bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen sind und darüber hinaus auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihre Größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen ist.

Dies hat zur Folge, dass neben dem Artikel 7 Z3 des Staatsvertrages von Wien 1955 auch das Europäische Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen samt Anhängen, BGBl. Nr. 291/1982, wie auch das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, BGBl. Nr. 292/1982, und dessen Auswirkung auf die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszeichenverordnung zu berücksichtigen ist. In diesem Lichte ist daher davon auszugehen, dass einerseits auf die Bestimmungen des Artikel 7 B-VG Bedacht zu nehmen ist, um eine diskriminierungsfreie, nicht gleichheitswidrige Ausgestaltung vorzunehmen. Dies erfordert jedoch eine Gesamtschau der bezug habenden europarechtlich, völkerrechtlich, verfassungsgesetzlich und einfachgesetzlichen Grundlagen. Unter der Berücksichtigung des Zweckes von topografischen Aufschriften, nämlich nach außen hin zu dokumentieren, dass in diesem Gebiet eine Volksgruppe lebt, wird daher entsprechend der zahlenmäßigen Repräsentanz der Slowenischen Volksgruppe in den autochthonen Siedlungsgebieten in Kärnten entsprechend den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes aber auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes des B-VG, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, entsprochen. Dies hat zur Folge, dass neben dem Artikel 7 Z3 des Staatsvertrages von Wien 1955 auch das Europäische Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen samt Anhängen, Bundesgesetzblatt Nr. 291 aus 1982,, wie auch das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, Bundesgesetzblatt Nr. 292 aus 1982,, und dessen Auswirkung auf die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszeichenverordnung zu berücksichtigen ist. In diesem Lichte ist daher davon auszugehen, dass einerseits auf die Bestimmungen des Artikel 7 B-VG Bedacht zu nehmen ist, um eine diskriminierungsfreie, nicht gleichheitswidrige Ausgestaltung vorzunehmen. Dies erfordert jedoch eine Gesamtschau der bezug habenden europarechtlich, völkerrechtlich, verfassungsgesetzlich und einfachgesetzlichen Grundlagen. Unter der Berücksichtigung des Zweckes von topografischen Aufschriften, nämlich nach außen hin zu dokumentieren, dass in diesem Gebiet eine Volksgruppe lebt, wird daher entsprechend der zahlenmäßigen Repräsentanz der Slowenischen Volksgruppe in den autochthonen Siedlungsgebieten in Kärnten entsprechend den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes aber auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes des B-VG, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, entsprochen.

Beispielhaft sei hier auf Deutschland verwiesen, wo z.B. im Land Brandenburg in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 07. Juli 1994 darauf hingewiesen wird, dass topografische Aufschriften in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen sind. Hinsichtlich der Ausführung der zweisprachigen Beschriftung wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg mit der Bestimmung Nr. 22/2008-Straßenverkehr vom 29. Oktober 2008 (vgl. Beilage 1) festgelegt, dass unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft die Nennung der Gemeinde in verkleinerter Schrift und die Bezeichnung der Gemeinde in niedersorbischer Sprache gegenüber der deutschen Bezeichnung in erkennbarer kleinerer, lesbarer Schrift auszuführen ist. Hinsichtlich der Bestimmung der Ortsausgangstafeln (Ortsende) in deutscher und niedersorbischer Sprache ist die Bezeichnung des Namens des nächsten Ortes in niedersorbischer Sprache in einer Schrifthöhe, 'die etwa 60 % der deutschsprachigen Beschriftung beträgt' angeordnet (§3.1 sowie 3.2 über die zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Weiters darf beispielhaft die Regelung in Schleswig-Holstein unter Beachtung sämtlicher europarechtlicher und minderheitenrechtlicher wie

auch völkerrechtlicher Grundsätze erwähnt werden, wonach ohne detailliertere Ausführungen im sogenannten 'Friesisch-Gesetz' (siehe Beilage 2) festgelegt wurde, dass die vorderseitige Beschriftung der Ortstafeln im Kreis Nordfriesland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen kann. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder - zu beachten und zu fördern. Daraus ableitend wurde in Schleswig-Holstein unter Verweis auf Regelungen in Brandenburg und Sachsen festgelegt, dass die zusätzliche Bezeichnung des Ortes bzw. des Ortsteiles in der Regional- oder Minderheitensprache mit erkennbar kleinerer Schrift ausgeführt sein muss. Die Schriftgröße der zusätzlichen Namen ist wie folgt festgelegt 'Wenn die hochdeutsche Namensform 140 mm hoch ist, ist die zusätzliche Namensform 126 mm hoch.' 'Wenn die hochdeutsche Namensform 126 mm hoch ist, ist die zusätzliche Namensform 105 mm hoch' (siehe Beilage 3 und 4). Es ist daher erkennbar, dass auf diskriminierungsfreie Art und Weise es möglich ist, die Beschriftungen in der Sprache einer Volksgruppe in kleinerer Ausführung gegenüber der deutschen Namensnennung vorzunehmen. Beispielhaft sei hier auf Deutschland verwiesen, wo z.B. im Land Brandenburg in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 07. Juli 1994 darauf hingewiesen wird, dass topografische Aufschriften in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen sind. Hinsichtlich der Ausführung der zweisprachigen Beschriftung wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg mit der Bestimmung Nr. 22/2008-Straßenverkehr vom 29. Oktober 2008 (vergleiche Beilage 1) festgelegt, dass unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft die Nennung der Gemeinde in verkleinerter Schrift und die Bezeichnung der Gemeinde in niedersorbischer Sprache gegenüber der deutschen Bezeichnung in erkennbarer kleinerer, lesbarer Schrift auszuführen ist. Hinsichtlich der Bestimmung der Ortsausgangstafeln (Ortsende) in deutscher und niedersorbischer Sprache ist die Bezeichnung des Namens des nächsten Ortes in niedersorbischer Sprache in einer Schriftgröße, 'die etwa 60 % der deutschsprachigen Beschriftung beträgt' angeordnet (§3.1 sowie 3.2 über die zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Weiters darf beispielhaft die Regelung in Schleswig-Holstein unter Beachtung sämtlicher europarechtlicher und minderheitenrechtlicher wie auch völkerrechtlicher Grundsätze erwähnt werden, wonach ohne detailliertere Ausführungen im sogenannten 'Friesisch-Gesetz' (siehe Beilage 2) festgelegt wurde, dass die vorderseitige Beschriftung der Ortstafeln im Kreis Nordfriesland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen kann. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder - zu beachten und zu fördern. Daraus ableitend wurde in Schleswig-Holstein unter Verweis auf Regelungen in Brandenburg und Sachsen festgelegt, dass die zusätzliche Bezeichnung des Ortes bzw. des Ortsteiles in der Regional- oder Minderheitensprache mit erkennbar kleinerer Schrift ausgeführt sein muss. Die Schriftgröße der zusätzlichen Namen ist wie folgt festgelegt 'Wenn die hochdeutsche Namensform 140 mm hoch ist, ist die zusätzliche Namensform 126 mm hoch.' 'Wenn die hochdeutsche Namensform 126 mm hoch ist, ist die zusätzliche Namensform 105 mm hoch' (siehe Beilage 3 und 4). Es ist daher erkennbar, dass auf diskriminierungsfreie Art und Weise es möglich ist, die Beschriftungen in der Sprache einer Volksgruppe in kleinerer Ausführung gegenüber der deutschen Namensnennung vorzunehmen.

... In der Topografieverordnung-Kärnten, BGBl. II ... In der Topografieverordnung-Kärnten, Bundesgesetzblatt römisch zwei

Nr. 345/2006, werden die Gebietsteile und Örtlichkeiten näher bezeichnet, in denen Bezeichnung und Aufschriften topografischer Natur sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzuführen sind. In der Topografieverordnung-Kärnten sind die Gebietsteile und Ortschaften von Bleiburg, Ebersdorf und Schwabegg angeführt und sind auf der Grundlage der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die Ortstafeln sowohl mit der Bezeichnung der Ortsgebiete in deutscher aber auch in der Sprache der slowenischen Volksgruppe ausgeführt und durch die Straßenverwaltung ordnungsgemäß durch Aufstellen kundgemacht. Nr. 345 aus 2006,, werden die Gebietsteile und Örtlichkeiten näher bezeichnet, in denen Bezeichnung und Aufschriften topografischer Natur sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzuführen sind. In der Topografieverordnung-Kärnten sind die Gebietsteile und Ortschaften von Bleiburg, Ebersdorf und Schwabegg angeführt und sind auf der Grundlage der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die Ortstafeln sowohl mit der Bezeichnung der Ortsgebiete in deutscher aber auch in der Sprache der slowenischen Volksgruppe ausgeführt und durch die Straßenverwaltung ordnungsgemäß durch Aufstellen kundgemacht.

... Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Erfüllung der

Verpflichtungen (im Hinblick auf die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln soweit auf Grund der Straßenverkehrsordnung seitens der Bezirkshauptmannschaften Ortsgebiete verordnet sind), die sich aus dem Volksgruppengesetz, dem Staatsvertrag von Wien 1955 und der darauf bezughabenden Topografieverordnung ergeben, ist auf der Grundlage der Feststellungen der davon betroffenen Bezirkshauptmannschaften festzuhalten, dass bezüglich der Aufstellung und Anbringung zweisprachiger Aufschriften im Bereich von Ortsgebieten, welche nach straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen verordnet wurden, die Topografieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 345/2006, zur Gänze erfüllt ist und hiebei auch die Verfassungsgerichtshofserkenntnisse vollständig umgesetzt wurden. Verpflichtungen (im Hinblick auf die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln soweit auf Grund der Straßenverkehrsordnung seitens der Bezirkshauptmannschaften Ortsgebiete verordnet sind), die sich aus dem Volksgruppengesetz, dem Staatsvertrag von Wien 1955 und der darauf bezughabenden Topografieverordnung ergeben, ist auf der Grundlage der Feststellungen der davon betroffenen Bezirkshauptmannschaften festzuhalten, dass bezüglich der Aufstellung und Anbringung zweisprachiger Aufschriften im Bereich von Ortsgebieten, welche nach straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen verordnet wurden, die Topografieverordnung-Kärnten, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 345 aus 2006,, zur Gänze erfüllt ist und hiebei auch die Verfassungsgerichtshofserkenntnisse vollständig umgesetzt wurden.

... Größe der Aufschriften:

Im Zusammenhang mit der Größe der Aufschriften verbleibt sohin die Fragestellung, inwieweit die derzeitige zweisprachige Beschriftung im Rahmen des Verkehrszeichens 'Ortstafel' und 'Ortsende' im Sinne der Topografieverordnung, der Straßenverkehrsordnung 1960 und der Straßenverkehrszeichenverordnung als gleichheitswidrig bzw. nicht diskriminierungsfrei angesehen werden könnte.

... Die Anordnung eines Ortsgebietes durch Verordnung der

Bezirksverwaltungsbehörde stellt den Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen nach der StVO 1960 dar. Das internationale Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, BGBl. Nr. 291/1982, stellt in weiterer Folge Grundlagen im Sinne der Orientierung der Autofahrer dar und erfährt diese Bestimmung neben der StVO 1960 auch ihre Umsetzung in der Straßenverkehrszeichen-Verordnung 1998, BGBl. Nr. 238/1998 idgF. Bezirksverwaltungsbehörde stellt den Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen nach der StVO 1960 dar. Das internationale Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, Bundesgesetzblatt Nr. 291 aus 1982,, stellt in weiterer Folge Grundlagen im Sinne der Orientierung der Autofahrer dar und erfährt diese Bestimmung neben der StVO 1960 auch ihre Umsetzung in der Straßenverkehrszeichen-Verordnung 1998, Bundesgesetzblatt Nr. 238 aus 1998, idgF.

Die Minderheitenschutzbestimmungen werden durch die Bestimmung des Artikel 7 Z3 des Staatsvertrages von Wien, das Volksgruppengesetz sowie die darauf bezughabenden Durchführungsverordnungen, wie z.B. die Topografieverordnung, geregelt und enthalten neben den straßenverkehrsrechtlich relevanten Bestimmungen zusätzliche Regelungen über das Erfordernis des Anbringens von zweisprachigen Bezeichnungen und Aufschriften. Weder die StVO 1960 noch die minderheitenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten ausdrücklich Normen über die Art und Weise, wie Bezeichnungen und Aufschriften auszugestaltet sind. Auch der Verfassungsgerichtshof hat sich bislang in keinem seiner Erkenntnisse über die Art und Weise der Ausgestaltung der Beschriftung geäußert.

... §54 Abs1 StVO 1960 eröffnet die Möglichkeit, unter den

in den §§50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen - also auch unter den Hinweiszeichen 'Ortstafel' und 'Ortsende' - auf einer 'Zusatztafel' weitere, der Straßenverkehrszeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen beziehende, diese erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben zu machen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, GZ. V81/06-4 die Auffassung vertreten, dass eine unterhalb des Hinweiszeichens 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' angebrachte Tafel mit der slowenischen Ortsbezeichnung keinesfalls eine 'die Gemeinde näher beschreibende Tafel' im Sinne des §53 Abs1 Z17a vierter Satz StVO 1960 sein kann. Diese Aussage wird auch nicht in Zweifel gezogen, mit der ein derartiges Verständnis einer solchen Zusatztafel allein schon deshalb nicht innewohnen kann, weil mit dieser Zusatztafel keinesfalls 'die Gemeinde' als Gebietskörperschaft beschrieben werden soll, sondern wohl nur der Gebietsteil, für den in Folge des Vorliegen eines verbauten Gebietes eine Ortsgebietsfeststellung vorzunehmen war und geht aus diesem Grund das Argument des Verfassungsgerichtshofes ins Leere und verbleibt zu hinterfragen, zumal der Verfassungsgerichtshof selbst den Grundsatz aufgestellt hat, dass die Präsenz (auch) von Angehörigen einer

Volksgruppe, im vorliegenden Fall der slowenischsprachigen Kärntner Bevölkerung, im bestimmten Gebietsteil nach außen hin dokumentiert werden soll (vgl. VfSlg 10671/85). in den §§50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen - also auch unter den Hinweiszeichen 'Ortstafel' und 'Ortsende' - auf einer 'Zusatztafel' weitere, der Straßenverkehrszeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen beziehende, diese erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben zu machen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, GZ. V81/06-4 die Auffassung vertreten, dass eine unterhalb des Hinweiszeichens 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' angebrachte Tafel mit der slowenischen Ortsbezeichnung keinesfalls eine 'die Gemeinde näher beschreibende Tafel' im Sinne des §53 Abs1 Z17a vierter Satz StVO 1960 sein kann. Diese Aussage wird auch nicht in Zweifel gezogen, mit der ein derartiges Verständnis einer solchen Zusatztafel allein schon deshalb nicht innewohnen kann, weil mit dieser Zusatztafel keinesfalls 'die Gemeinde' als Gebietskörperschaft beschrieben werden soll, sondern wohl nur der Gebietsteil, für den in Folge des Vorliegen eines verbauten Gebietes eine Ortsgebietsfeststellung vorzunehmen war und geht aus diesem Grund das Argument des Verfassungsgerichtshofes ins Leere und verbleibt zu hinterfragen, zumal der Verfassungsgerichtshof selbst den Grundsatz aufgestellt hat, dass die Präsenz (auch) von Angehörigen einer Volksgruppe, im vorliegenden Fall der slowenischsprachigen Kärntner Bevölkerung, im bestimmten Gebietsteil nach außen hin dokumentiert werden soll (vergleiche VfSlg 10671/85).

Überdies hat der Verfassungsgerichtshof außer Acht gelassen, dass §54 Abs1 StVO 1960 die Möglichkeit eröffnet, unter das Hinweiszeichen 'Ortstafel' bzw. 'Ortsende' auf Zusatztafeln weitere wichtige, sich auf der Straßenverkehrszeichen beziehende Angaben zu machen, wie dies mit der Publizitätswirkung nach außen, dass in diesem Gebiet Minderheitsangehörige siedeln, der Fall ist.

Da sich der Verfassungsgerichtshof vor seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, GZ. V81/06-14 in keinem seiner Erkenntnisse betreffend die zweisprachige Aufstellung von Ortstafeln mit der Frage der Zulässigkeit von Zusatztafeln ausdrücklich auseinandergesetzt hat, hat die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt dies unter Anwendung einer nachvollziehbaren Argumentationsweise verordnet und wurden seitens der Straßenverwaltung auch die entsprechenden Ortstafeln mit den Zusatztafeln angebracht.

... Die bisherigen Ausführungen sollen eine Grundlage dafür

sein, um darzustellen, dass in Bleiburg, Ebersdorf und in Schwabegg Ortstafeln mit Zusatztafeln bestanden haben und die Beschilderungsteile weiter verwendet werden sollten, um den in der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung dienlich zu sein, um Zusatzkosten von mehreren Tausend Euro zu vermeiden und überdies das Verfassungsgerichtshoferkenntnis so rasch als möglich umsetzen zu können. Für den Gebietsteil der Ortschaft Schwabegg hat nämlich der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2007, GZ. V8/07-8 die Unzulässigkeit der Zusatztafeln ausgesprochen. Hier war es nämlich auf Grund der verkehrssicherheitstechnischen Beurteilung zur Aufstellung von weiteren zweisprachigen Ortstafeln (allerdings damals mit Zusatztafeln) gekommen.

... Im Lichte der Zielsetzung der

minderheitenschutzrechtlichen Bestimmungen, nämlich die Präsenz (auch) von Angehörigen einer Volksgruppe, im vorliegenden Fall der slowenischsprachigen Bevölkerung, in bestimmten Gebietsteilen nach Außen hin zu dokumentieren (in diesem Sinne: Unkart: 'ein Beitrag zur Auslegung des Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien 1955' ÖJZ 1974, Seite 95) ist daher die Frage der ausreichenden Dokumentation nach außen hin zu beurteilen. Nachdem die zweisprachige Ortsbezeichnung der Publizität, dass hier eine Volksgruppe lebt, dient, ist diese nach außen hin deutliche Publizität im Rahmen einer kleineren Beschriftung als ausreichend anzusehen. Aus diesem Grund wurden auch bestehende Beschriftungselemente untrennbar mit der Ortstafel verklebt, da sie überdies den technischen Anforderungen der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

Die Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 - StVZO 1998, BGBl. II Nr. 238/1998 regelt die Beschaffenheit der Straßenverkehrszeichen, ihre Abmessung wie auch gemäß §8 der Straßenverkehrszeichenverordnung die Aufschriften exakt. Darüber hinaus wird die Größe der Verkehrszeichen über die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) definiert. Die RVS definiert den Stand der Technik und wird in der RVS 5.2.1.1 festgehalten, dass auf wichtigen Landesstraßen und Hauptstraßen in Ortsgebieten die mittlere Formatgröße umzusetzen ist und die Größe der Verkehrszeichen und die Größe ihrer Beschriftung entsprechend der von der erlaubten Höchstgeschwindigkeit

abhängigen Lesbarkeit auszuwählen ist. Diese Vorgaben wurden im vorliegenden Fall zur Gänze umgesetzt. Die Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 - StVZO 1998, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 238 aus 1998, regelt die Beschaffenheit der Straßenverkehrszeichen, ihre Abmessung wie auch gemäß §8 der Straßenverkehrszeichenverordnung die Aufschriften exakt. Darüber hinaus wird die Größe der Verkehrszeichen über die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) definiert. Die RVS definiert den Stand der Technik und wird in der RVS 5.2.1.1 festgehalten, dass auf wichtigen Landesstraßen und Hauptstraßen in Ortsgebieten die mittlere Formatgröße umzusetzen ist und die Größe der Verkehrszeichen und die Größe ihrer Beschriftung entsprechend der von der erlaubten Höchstgeschwindigkeit abhängigen Lesbarkeit auszuwählen ist. Diese Vorgaben wurden im vorliegenden Fall zur Gänze umgesetzt.

Sowohl die deutschsprachige Beschriftung der Ortstafel aber auch die slowenischsprachige Bezeichnung des Ortsgebietes ist für jeden Verkehrsteilnehmer, unabhängig vom Verkehrsmittel, welches er benutzt, klar und deutlich lesbar und erkennbar.

... Die Bedeutung der Lesbarkeit ist insbesondere für

Personen, welche sich im fließenden Straßenverkehr befinden, im Zuge der Annäherung an ein Straßenverkehrszeichen im vorliegenden Fall an die Hinweiszeichen 'Ortstafel' und 'Ortsende' - gegeben. Der Verkehrsteilnehmer soll in der Lage versetzt sein, den Inhalt des Verkehrszeichens voll zu erfassen. In diesem Sinne wird im §48 Abs1 StVO 1960 gefordert, dass die Straßenverkehrszeichen (§§50, 52 und 53 leg. cit.) unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf übliche Verkehrsverhältnisse, nämlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen sind, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können (vgl. VwGH 20.03.1986, Zl. 85/02/00269; ZfVB 1986/5-6/2210; VwGH 17.01.1990, GZ. 88/03/0257). Personen, welche sich im fließenden Straßenverkehr befinden, im Zuge der Annäherung an ein Straßenverkehrszeichen im vorliegenden Fall an die Hinweiszeichen 'Ortstafel' und 'Ortsende' - gegeben. Der Verkehrsteilnehmer soll in der Lage versetzt sein, den Inhalt des Verkehrszeichens voll zu erfassen. In diesem Sinne wird im §48 Abs1 StVO 1960 gefordert, dass die Straßenverkehrszeichen (§§50, 52 und 53 leg. cit.) unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf übliche Verkehrsverhältnisse, nämlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen sind, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können vergleiche VwGH 20.03.1986, Zl. 85/02/00269; ZfVB 1986/5-6/2210; VwGH 17.01.1990, GZ. 88/03/0257).

Diesem Grundsatz wird in den vorliegenden Fällen zur Gänze entsprechend dem Gleichheitsgebot und diskriminierungsfrei entsprochen.

Dies bedeutet, dass auch bereits in Gebieten von anderen Landesteilen österreichweit auf Grund der Länge der Bezeichnungen von Orten danach zu trachten ist, diese Ortsbezeichnungen für den Verkehrsteilnehmer fassbar zu gestalten, was vielfach von der Größe der zu situierenden Ortstafel und der Länge der Ortsbezeichnung mit bestimmt wird. So weisen auch (wie in der Beilage 5 an den Fotos erkennbar) einsprachig ausgeführte Ortsbezeichnungen, welche zum Teil aus mehreren Wörtern bestehen, unterschiedliche Schriftgrößen aus. Es muss nämlich für die Lenker von KFZ nicht nur erkennbar sein, dass sie sich in einem Ortsgebiet befinden, sondern - in Zusammenhang mit den von ihnen zu tragenden Rechtsfolgen - muss es auch erkennbar sein, um welchen Ort es sich handelt. Aus diesem Grund hat auch die StVO 1960 eindeutig bestimmt, dass 'der Name des Ortes' anzubringen ist. Der Name des Ortes bestimmt sich doch im vorliegenden Fall aus der slowenischsprachigen Bezeichnung der Topografieverordnung-Kärnten und ist der Name des Ortes sowohl in den entsprechenden amtlichen deutschen Bezeichnung wie auch in der in der Topografieverordnung angefertigten Bezeichnung leicht erkennbar und lesbar ausgeführt.

Da insbesondere mit der Verordnung des Ortsgebietes besondere straßenverkehrsrechtliche Konsequenzen (wie z.B. bestimmte Regelungen über das Verhalten von Fußgängern, Geschwindigkeitsbeschränkungen, usw.) verbunden sind, ist die Wahrnehmbarkeit von besonderer Bedeutung (vgl. erläuternde Bemerkungen zu §48 StVO) und soll eine textliche Überfrachtung der Verkehrszeichen vermieden werden. Da insbesondere mit der Verordnung des Ortsgebietes besondere straßenverkehrsrechtliche Konsequenzen (wie z.B. bestimmte Regelungen über das Verhalten von Fußgängern, Geschwindigkeitsbeschränkungen, usw.) verbunden sind, ist die Wahrnehmbarkeit von besonderer Bedeutung vergleiche erläuternde Bemerkungen zu §48 StVO) und soll eine textliche Überfrachtung der Verkehrszeichen vermieden werden.

... Um den minderheitenschutzrechtlichen

Publizitätsbestimmungen unter Wahrung des Gleichheitsgebotes gerecht zu werden, erscheint es daher völlig ausreichend, wenn die slowenischsprachige Beschriftung eines Ortsgebietes und die damit verbundene Publizitätswirkung, entsprechend den zuvor erwähnten Grundsätzen, dass die Anbringung der slowenischen Aufschrift auch unter Beachtung der völkerrechtlichen und europarechtlichen Grundsätzen mit der damit verbundenen Publizitätswirkung, der Wahrnehmbarkeit des Straßenverkehrszeichens, der Sicherstellung der leichten Erkennbarkeit der Bezeichnung des Ortsgebietes in beiden Sprachen und der damit allenfalls verbundenen Sicherstellung der eigenen Rechtsverfolgungsmöglichkeiten von betroffenen Verkehrsteilnehmern erfolgt, ohne dass die slowenischsprachige Volksgruppe diskriminiert wird.

... Gerade die nunmehr vorliegende Lösung der Zweisprachigkeit

von Ortstafeln im Wege der Anbringung der Beschriftungen unterschiedlichen Größen hat nicht nur ihre Grundlage in den oben angeführten rechtlichen und technischen Regelwerken, sondern es ist darauf hinzuweisen, dass gerade diese Regelung zu einer hohen sozialen und gesellschaftlichen Akzeptanz - sowohl innerhalb der slowenischsprachigen wie auch in der deutschsprachigen Bevölkerung - geführt hat. Lediglich einige wenige, von Repräsentanten von Volksgruppenverbänden vorgeschickte Personen stellen diesen rechtlich einwandfreien, sozial akzeptierten und gesellschaftspolitisch im Konsens gefundenen Lösungsansatz als wenig zielführend in Frage. Es wird daher angeregt, dass der Verfassungsgerichtshof auch unter Beachtung der europaweiten Beispiele ähnlicher Ausprägung im Rahmen der von ihm gewählten Spielräume dies mit in Erwägung ziehen wolle."

2.3.1. Die gegen die im Spruch zitierten Verordnungsbestimmungen gerichteten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes treffen zu. Im Verordnungsprüfungsverfahren ist nichts hervorgekommen, was die oben unter III.2.1. wiedergegebenen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zerstreut. 2.3.1. Die gegen die im Spruch zitierten Verordnungsbestimmungen gerichteten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes treffen zu. Im Verordnungsprüfungsverfahren ist nichts hervorgekommen, was die oben unter römisch drei.2.1. wiedergegebenen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zerstreut.

2.3.2. Wie bereits im Prüfungsbeschluss dargelegt, gibt gemäß §53 Abs1 Z17a StVO das Hinweiszeichen "Ortstafel" den "Namen des Ortes" an. Dasselbe gilt für das Hinweiszeichen "Ortsende" iSd §53 Abs1 Z17b StVO. Für Orte, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen bzw. anzubringen sind, wie dies für den Ort Bleiburg/Pliberk auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien und - in Berücksichtigung dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtung - des §2 Abs1 Z2 Volksgruppengesetz bzw. des §1 Z2 lit a der Topographieverordnung-Kärnten zutrifft, folgt aus den genannten Bestimmungen der StVO - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 18.044/2006 sowie VfSlg. 18.318/2007 festgehalten hat - das gesetzliche Gebot, sowohl den deutschen als auch den slowenischen "Namen des Ortes" auf dem Hinweiszeichen "Ortstafel" bzw. "Ortsende" anzugeben. Über die Ausgestaltung der zweisprachigen Bezeichnung bzw. Beschriftung auf den Hinweiszeichen enthalten weder der StV Wien, das Volksgruppengesetz oder die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen noch die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen eine ausdrückliche Anordnung. 2.3.2. Wie bereits im Prüfungsbeschluss dargelegt, gibt gemäß §53 Abs1 Z17a StVO das Hinweiszeichen "Ortstafel" den "Namen des Ortes" an. Dasselbe gilt für das Hinweiszeichen "Ortsende" iSd §53 Abs1 Z17b StVO. Für Orte, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen bzw. anzubringen sind, wie dies für den Ort Bleiburg/Pliberk auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien und - in Berücksichtigung dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtung - des §2 Abs1 Z2 Volksgruppengesetz bzw. des §1 Z2 lit a der Topographieverordnung-Kärnten zutrifft, folgt aus den genannten Bestimmungen der StVO - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 18.044 aus 2006, sowie VfSlg. 18.318 aus 2007, festgehalten hat - das gesetzliche Gebot, sowohl den deutschen als auch den slowenischen "Namen des Ortes" auf dem Hinweiszeichen "Ortstafel" bzw. "Ortsende" anzugeben. Über die Ausgestaltung der zweisprachigen Bezeichnung bzw. Beschriftung auf den Hinweiszeichen enthalten weder der StV Wien, das Volksgruppengesetz oder die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen noch die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen eine ausdrückliche Anordnung.

2.3.3. Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien bestimmt, dass in

Bezirken mit u.a. slowenischer Bevölkerung "Bezeichnungen und

Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer ... Sprache wie in Deutsch" verfasst werden. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu ausgeführt, dass Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur "nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht einzelnen Minderheitsangehörigen Erleichterung bringen, [sondern] vielmehr der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, daß hier eine ins Auge springende - verhältnismäßig größere - Zahl von Minderheitsangehörigen lebt" (so schon VfSlg. 12.836/1991; zuletzt auch VfSlg. 17.416/2004). Hinsichtlich der tatsächlichen Ausgestaltung solcher Aufschriften und Bezeichnungen topographischer Natur - insbesondere Ortstafeln - bedeutet dies, wie sich bereits aus dem Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung ableiten lässt, dass die slowenische und die deutsche Bezeichnung in gleicher Weise - also gleichwertig nebeneinander - zu verwenden sind und es sich bei der u. a. slowenischen Bezeichnung nicht um einen lediglich "untergeordneten" Hinweis handeln kann. Die Auffassung der Kärntner Landesregierung, dass die "Zielsetzung der minderheitenschutzrechtlichen Bestimmungen, nämlich die Präsenz (auch) von Angehörigen ... der slowenischsprachigen Bevölkerung ... in bestimmten Gebietsteilen" durch die "kleinere... Beschriftung als ausreichend" erfüllt anzusehen sei, trifft daher nicht zu. In Ortschaften, in denen sich aus §2 Abs1 Z2 Volksgruppengesetz bzw. §1 Z2 lita der Topographieverordnung-Kärnten die Verpflichtung zur zweisprachigen Anbringung topographischer Aufschriften und Beschriftungen ergibt, hat die Angabe des "Namens des Ortes" auf Ortstafeln in gleichartiger Ausgestaltung zu erfolgen.

Die Ausführungen der Kärntner Landesregierung, dass durch die gegenständlichen - hinsichtlich der deutschen und der slowenischen Bezeichnung unterschiedlich ausgestalteten -Hinweiszeichen dem §2 Abs2 Volksgruppengesetz "entsprechend der zahlenmäßigen Repräsentanz

der [s]lowenischen Volksgruppe ... entsprochen" wurde, gehen ins

Leere, weil auf die in dieser Bestimmung näher genannten Kriterien (wie unter anderem die Größe der Volksgruppe) ausschließlich bei der Erlassung von Verordnungen iSd Abs1 leg.cit. - dh etwa bei der Festlegung von Gebietsteilen mit zweisprachiger topographischer Bezeichnung selbst - Bedacht zu nehmen ist; diese Bestimmung eröffnet aber keine Ermächtigung für eine unterschiedliche Ausgestaltung der Angabe des Ortsnamens in deutscher und slowenischer Sprache auf Ortstafeln.

2.3.4. Die Verwendung unterschiedlicher Schriftgrößen für deutsche und slowenische Ortsnamen entspricht nicht dem Gebot der gleichartigen Ausgestaltung der Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende". Das Bedenken im Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kundmachung des nunmehr - nach Aufhebung der verfassungswidrigen Wortfolgen durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 18.044/2006 und die dazu ergangenen Vorjudikate) - an sich rechtmäßigen Verordnungstextes der in Prüfung gezogenen Bestimmungen infolge des Unterbleibens des Aufstellens rechtmäßig gestalteter Hinweiszeichen erweist sich somit als zutreffend; die in Prüfung gezogenen Bestimmungen waren daher schon aus diesem Grund aufzuheben. 2.3.4. Die Verwendung unterschiedlicher Schriftgrößen für deutsche und slowenische Ortsnamen entspricht nicht dem Gebot der gleichartigen Ausgestaltung der Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende". Das Bedenken im Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kundmachung des nunmehr - nach Aufhebung der

verfassungswidrigen Wortfolgen durch den Verfassungsgerichtshof vergleiche VfSlg. 18.044 aus 2006, und die dazu ergangenen Vorjudikate) - an sich rechtmäßigen Verordnungstextes der in Prüfung gezogenen Bestimmungen infolge des Unterbleibens des Aufstellens rechtmäßig gestalteter Hinweiszeichen erweist sich somit als zutreffend; die in Prüfung gezogenen Bestimmungen waren daher schon aus diesem Grund aufzuheben.

3. Gemäß Art139 Abs3 litc B-VG hat der Verfassungsgerichtshof dann, wenn er im Verordnungsprüfungsverfahren zur Auffassung gelangt, dass die ganze Verordnung in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde, die ganze Verordnung aufzuheben. Art139 Abs3 B-VG ist - wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8213/1977 ausgeführt hat - von dem Gedanken getragen, den Verfassungsgerichtshof in die Lage zu versetzen, in all jenen Fällen, in denen die festgestellte Gesetzwidrigkeit der präjudiziellen Verordnungsstelle offenkundig auch alle übrigen Verordnungsbestimmungen erfasst, die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Der festgestellte Kundmachungsmangel betrifft allerdings ausschließlich die - im Anlassfall präjudiziellen - im Spruch genannten Teilbestimmungen des §1 Abschnitt B) Punkt 3. der zitierten Verordnung; da die unter II.2.1. wiedergegebene Verordnung u.a. weitere Regelungen über Hinweiszeichen beinhaltet, die durch anders gestaltete Verkehrszeichen als die Bestimmungen betreffend Bleiburg/Pliberk kundzumachen sind, kommt eine Aufhebung der ganzen Verordnung gemäß Art139 Abs3 litc B-VG im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht. 3. Gemäß Art139 Abs3 litc B-VG hat der Verfassungsgerichtshof dann, wenn er im Verordnungsprüfungsverfahren zur Auffassung gelangt, dass die ganze Verordnung in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde, die ganze Verordnung aufzuheben. Art139 Abs3 B-VG ist - wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8213 aus 1977, ausgeführt hat - von dem Gedanken getragen, den Verfassungsgerichtshof in die Lage zu versetzen, in all jenen Fällen, in denen die festgestellte Gesetzwidrigkeit der präjudiziellen Verordnungsstelle offenkundig auch alle übrigen Verordnungsbestimmungen erfasst, die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Der festgestellte Kundmachungsmangel betrifft allerdings ausschließlich die - im Anlassfall präjudiziellen - im Spruch genannten Teilbestimmungen des §1 Abschnitt B) Punkt 3. der zitierten Verordnung; da die unter römisch zwei.2.1. wiedergegebene Verordnung u.a. weitere Regelungen über Hinweiszeichen beinhaltet, die durch anders gestaltete Verkehrszeichen als die Bestimmungen betreffend Bleiburg/Pliberk kundzumachen sind, kommt eine Aufhebung der ganzen Verordnung gemäß Art139 Abs3 litc B-VG im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht.

4. Die Bestimmung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten der aufgehobenen Verordnungsstellen gründet sich auf Art139 Abs5 letzter Satz B-VG.

5. Die Verpflichtung der Kärntner Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und des damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausspruchs erfließt aus Art139 Abs5 erster Satz B-VG und §60 Abs2 VfGG.

6. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Ortstafeln, Verordnung Kundmachung, Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, Volksgruppen, Minderheiten, VfGH / Verwerfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:V9.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>